

tet werde, was gleich vorhero bey den Soldaten in Breslau ist festgesetzt worden, und wo mit den oben gedachten ähnliche Umstände derer in Besatzung liegenden Soldaten vorhanden, ist das Gebet, wie in Breslau, zu vermehren.

Benannte Kirchen müssen während der Zeit der sechs Monathe funfzehnmahl, entweder in gleich auf einander folgenden, oder auch aus einander gesetzten Tagen, und zwar alle an einem Tage besucht werden. Es kann aber solcher Besuch mit der Vesperzeit des einen Tages anfangen, und mit der Sonne Untergang des folgenden Tages beschloffen werden, dieweil solche Zeit nach der Kirchen Gewohnheit für einen Tag gerechnet wird.

In jedweder von diesen bestimmten Kirchen, sollen wenigstens fünf Vater Unser und so viel Ave Maria zur Erhöhung der Katholischen Kirchen, Einigkeit der Christlichen Fürsten, Vertilgung der Irrthümer, und des gesammten christlichen Volks Fried und Wohlfarth andächtig gebetet werden. Daß es fromme Christen bey diesem wenigen Gebete nicht werden bewenden lassen, und daß sie zu einem mehreren zu ermahnen, haben wir allbereits in unserer Verordnung an die Seelsorger zu erkennen gegeben.

Wir erlauben bennebens, daß denen, so wegen Krankheit, Alter, Gefängniß, oder andern Hinderniß die Kirche zu besuchen abgehalten werden

den